

Mindestsicherung und Sozialhilfe der Bundesländer im Jahr 2020

KURT PRATSCHER

Menschen, die ihre existenziellen Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnen, Schutz im Krankheitsfall) nicht oder nicht ausreichend durch Eigenmittel (Einkommen, Vermögen) oder vorrangige Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) sichern können und zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Im Jahr 2020 erhielten durchschnittlich 207.122 (in Summe 277.650) Personen Unterstützung; das waren trotz COVID-19-Pandemie um 2,4% (Jahresdurchschnitt) bzw. 3,5% (Jahressumme) weniger als 2019. Die monatliche Leistungshöhe für Lebensunterhalt und Wohnen betrug pro Person im Durchschnitt 365 €, pro Bedarfsgemeinschaft (Ein- und Mehrpersonenhaushalte) 699 €; bei über 70% der Bedarfsgemeinschaften war die Hilfe eine Aufstockung zu ihren vorhandenen (angerechneten) Einkünften. Die Jahresausgaben für die Mindestsicherung und Sozialhilfe lagen 2020 bei 959 Mio. € (+5,0% gegenüber dem Vorjahr) und damit unter 1% der Sozialausgaben insgesamt.

Vorbemerkung

Mit dem Auslaufen der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) Ende 2016 entfiel auch die Grundlage zur Erstellung der BMS-Statistik;¹⁾ die Länder waren nicht mehr verpflichtet, dem Bund statistische Daten zur Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen. Da es gelungen ist, ein informelles Bund-Länder-Übereinkommen zu schaffen, konnte die Mindestsicherungsstatistik (ab dem Berichtsjahr 2017) nicht nur weitergeführt, sondern im Sinne der Qualitätsverbesserung auch neu ausgerichtet werden. Mit 2020 liegt das vierte Berichtsjahr²⁾ vor, das sich von den Vorjahren allerdings darin unterscheidet, dass die Erhebungsgrundlage um den Bereich der Sozialhilfe erweitert wurde.

Der Übergang von der Mindestsicherung zur Sozialhilfe hat Anfang 2020 begonnen. Die Neuregelung basiert auf dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes, das zusammen mit den Ausführungsgesetzen der Länder die Grundlage für die Umsetzung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes³⁾ bildet. Da die Sozialhilfe zeitgerecht nur in Nieder- und Oberösterreich in Kraft getreten ist,⁴⁾ setzt sich 2020 als erstes Jahr der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik aus den Mindestsicherungsdaten des Burgenlandes, Kärntens, Salzburgs, der Steiermark, Tirols, Vorarlbergs und Wiens sowie den Mindestsicherungs- und Sozialhilfedaten Nieder- und Oberösterreichs zusammen. Die Integration von Mindestsicherungs- und Sozialhilfedaten wird auch die Folgejahre betreffen, wenn die anderen Bundesländer⁵⁾ den Übergang zur Sozial-

hilfe ebenfalls vollziehen und Leistungsbezüge aus beiden Systemen eine Zeit lang parallel bestehen werden.⁶⁾

Im Folgenden erfolgt eine Charakterisierung der Sozialleistungen Mindestsicherung und Sozialhilfe in ihren Grundzügen. Danach schließt die Darstellung der statistischen Grundlagen für die Datenerhebung einschließlich ihrer Umsetzung an. Der Hauptteil präsentiert schließlich die wichtigsten statistischen Ergebnisse für 2020 inkl. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und Entwicklungen seit 2012.

Wesentliche Sozialleistungscharakteristika

Mindestsicherung

Die Mindestsicherung ist primär darauf ausgerichtet, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen bzw. zu vermeiden. Weitere **Zielsetzungen** der Mindestsicherungsgesetze der Länder sind die möglichst dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens, die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft, die nachhaltige soziale Stabilisierung.⁷⁾

Die Mindestsicherung basiert zentral auf dem Bedarfs- bzw. **Bedürftigkeitsprinzip** und dem Grundsatz der **Subsidiarität**: Menschen haben nur dann einen Rechtsanspruch auf diese Sozialleistung, wenn sie ihre Grundbedürfnisse (Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung) nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) und/oder über vorrangige (Sozial-)Leistungsansprüche (Pension, Arbeitslosen-

¹⁾ Zur BMS-Statistik der Berichtsjahre 2011 bis 2016 siehe Statistische Nachrichten 1/2013, S. 63 ff., 12/2013, S. 1126 ff., 12/2014, S. 914 ff., 11/2015, S. 867 ff., 11/2016, S. 846 ff. und 10/2017, S. 836 ff.

²⁾ Zu den Berichtsjahren 2017 bis 2019 siehe Statistische Nachrichten 1/2019, S. 39 ff., 11/2019, S. 846 ff. und 11/2020, S. 818 ff.

³⁾ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz sind mit 1. Juni 2019 in Kraft getreten (siehe Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019).

⁴⁾ Mit 1.1.2020. Das mit 1.6.2019 in Kraft getretene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht vor, dass Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach dessen Inkrafttreten zu erlassen und in Kraft zu setzen sind.

⁵⁾ Im Jahr 2021 traten die Sozialhilfe-Ausführungsgesetze von Kärnten und Salzburg (1.1.2021) sowie von Vorarlberg (1.4.2021) und der Steiermark (1.7.2021) in Kraft (Burgenland, Tirol und Wien sind damit noch ausständig).

⁶⁾ Das Grundsatzgesetz legt fest, dass die Länder Übergangsbestimmungen und einen Übergangszeitraum für die Überführung bisheriger Leistungsansprüche auf Basis der Mindestsicherungsgesetze in Leistungsansprüche gemäß den neuen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzen vorsehen müssen; beim Inkrafttreten mit Anfang 2020 endet der Übergangszeitraum mit spätestens Anfang Juni 2021.

⁷⁾ Damit sind die in den Mindestsicherungsgesetzen formulierten Zielbestimmungen noch nicht erschöpfend aufgezählt. Welche jeweils vorkommen, ist zum Teil unterschiedlich geregelt. Abweichend davon kennt ein Mindestsicherungsgesetz (Vorarlberg) überhaupt keine explizite Zieldefinition.

geld, Unterhalt etc.) decken können. Das impliziert (von Ausnahmen abgesehen) sowohl den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (bei arbeitsfähigen Personen) als auch die Verwertung von vorhandenem Einkommen und Vermögen, bevor Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann.

Die **Berechtigung zum dauernden Aufenthalt** ist neben dem Vorliegen von Hilfebedürftigkeit die andere wichtige Anspruchsvoraussetzung, wobei die Länder hier in der Regel auch explizit auf das Bestehen eines Hauptwohnsitzes in ihrem jeweiligen Bundesland abstellen. EU- bzw. EWR-Bürger/-innen müssen entweder als Arbeitnehmer/-innen in Österreich tätig (gewesen) sein oder schon länger als fünf Jahre hier rechtmäßig gelebt haben, um Leistungen beziehen zu können; bei Drittstaatsangehörigen stellt diese Frist grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzung dar. Im Fall der Asylberechtigten ist die Statuszuerkennung maßgeblich für den Mindestsicherungsanspruch; subsidiär Schutzberechtigte bleiben hingegen in der Regel auch nach Statuszuerkennung in der Grundversorgung (diese ist hauptsächlich für Asylwerber/-innen zuständig), können aber in einzelnen Bundesländern subsidiär oder ergänzend Leistungen aus der Mindestsicherung bekommen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind die **zentralen Leistungsbereiche** der Mindestsicherung. Zum Lebensunterhalt zählen der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Der Wohnbedarf umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gehören alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die Beziehern und Bezieherinnen einer Ausgleichszulage im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zukommen.

Um den KV-Einbezug für mindestsicherungsunterstützte Personen nach Auslaufen der BMS-Vereinbarung weiterhin gewährleisten zu können, musste die zugrundeliegende Verordnung auf Bundesebene entsprechend angepasst werden; die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde seither jeweils um zwei Jahre (2017 und 2018) oder ein Jahr (2019, 2020) verlängert.⁸⁾ Die Mindestsicherungsleistung der Länder besteht in der Entrichtung der KV-Beiträge für nicht versicherte Personen, die wie die anderen Versicherten eine E-Card und damit den uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten; teilweise zählt auch die Übernahme von Selbsthalten und anderen Kostenbeteiligungen zur Krankenhilfe im Rahmen der Mindestsicherung.⁹⁾

Während der Schutz im Fall von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung also im bisherigen Umfang weitergeführt wurde, gab es bei der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ab 2016/2017 Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen und **Leistungskürzungen**, die insgesamt auch zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Mindestsicherungsregelungen zwischen den Bundesländern geführt haben. Neben der Absenkung bestehender Mindeststandards wurden neue Mindeststandard-Kategorien mit niedrigeren Leistungshöhen ebenso eingeführt wie Deckelungen des Mindestsicherungsanspruchs pro Haushalt; zudem kam es zu einem stärkeren Einsatz von Sachleistungen in der Mindestsicherung.¹⁰⁾

⁸⁾ Bundesgesetzblatt II Nr. 439/2016 (2017 und 2018), Nr. 301/2018 (2019) und Nr. 419/2019 (2020). Die zeitliche Befristung der Geltungsdauer resultiert daher, dass sich der Bund nicht auf Dauer dazu verpflichten will, weil er hier im Grunde eine Aufgabe der Länder übernimmt.

⁹⁾ Über die Schaffung der formalen Voraussetzung hinaus deckt der Bund den Differenzbetrag der Kosten ab, der sich aus den von den Ländern gezahlten Beiträgen und den tatsächlich anfallenden Ausgaben der KV für die Mindestsicherungsbezieher/-innen ergibt.

¹⁰⁾ Näheres zu den einzelnen Maßnahmen in den Bundesländern siehe Statistische Nachrichten 11/2020, S. 819 ff.

Wichtige Mindest- und Höchstsätze pro Person für Lebensunterhalt und Wohnen in der Mindestsicherung und Sozialhilfe 2020

Tabelle 1

Bundesland	Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt		Minderjährige Personen mit zumindest einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt	
		die ersten zwei Personen	ab der dritten unterhalts- und leistungsberechtigten Person	die drei ältesten Personen	ab der viertältesten Person
in Euro					
Burgenland - MS	917,00	688,00	459,00	176,00	176,00
Kärnten - MS	917,35	688,01	458,68	165,12	137,60
Niederösterreich - MS ¹⁾	917,35	688,01	458,68	210,99	210,99
Niederösterreich - SH ^{1) 2)}	917,35	642,15	412,81	229,34	110,08
Oberösterreich - MS	921,30	649,10	450,70	216,20	184,00
Oberösterreich - SH ²⁾	917,35	642,15	412,81	229,34	110,08
Salzburg - MS	917,35	688,01	688,01	192,64	192,64
Steiermark - MS	917,35	688,01	458,68	165,12	137,60
Tirol - MS ³⁾	688,01	516,01	344,01	227,04	137,60
Vorarlberg - MS ⁴⁾	670,73	501,08	334,07	194,69	133,96
Wien - MS ⁵⁾	917,35	688,01	458,68	247,68	247,68

Q: Mindestsicherungs- und Sozialhilferecht (Gesetze, Verordnungen) der Bundesländer. - MS= Mindestsicherung, SH= Sozialhilfe. - 1) Für Personen, die in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim leben, verringert sich der auf den Wohnbedarf entfallende Anteil um 50%. - 2) Minderjährige: bei 1 Person 229,34 €, bei 2 Personen 183,47 €, bei 3 Personen 137,60 €, bei 4 Personen 114,67 €, bei 5 oder mehr Personen 110,08 €. - 3) Ohne Wohnen. Minderjährige: 227,04 € für die älteste und zweitälteste Person; 208,70 € für die drittälteste Person; 137,60 € für die viertälteste bis sechstälteste Person; 110,08 € ab der siebentältesten Person. - 4) Ohne Wohnen. Minderjährige: 194,69 € für die älteste bis drittälteste Person; 133,96 € für die viertälteste bis sechstälteste Person; 107,19 € ab der siebentältesten Person. - 5) Die angeführten Mindeststandards für Volljährige sind jene für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. In Wien wird bei den volljährigen Personen (seit 1.2.2018) zwischen jenen bis zum und jenen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr unterschieden. Für 18- bis unter 25-Jährige, die sich nicht in Ausbildung/Schulung oder Beschäftigung befinden, gelten niedrigere Mindeststandards.

Unverändert gegenüber der BMS-Vereinbarung blieb, dass sich die Länder bei der Festlegung der Höhe der (pauschalierten) monatlichen Geldleistung (Mindeststandard) für alleinstehende und alleinerziehende Personen am Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (abzüglich des KV-Beitragsatzes) orientieren und der Nettobetrag davon (2020: 917,35 €) wiederum als Referenzwert für die Mindeststandards der anderen Personengruppen in der Mindestsicherung dient (Tabelle 1).

Sozialhilfe

Die **Zielsetzungen** des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind: Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele, (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. Armutsvermeidung und -bekämpfung ist im Unterschied zur Mindestsicherung keine Zielsetzung.¹¹⁾

Subsidiarität und Bedürftigkeit bleiben zentrale Anspruchsvoraussetzungen bzw. Grundsätze der Leistungsgewährung. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist weitgehend mit jenem der Mindestsicherung identisch, subsidiär Schutzberechtigte sind aber explizit davon ausgenommen und auf die Grundversorgung verwiesen.

Die Sozialhilfe unterscheidet sich von der Mindestsicherung vor allem im **Leistungsbereich**: Sachleistungen sind gegenüber Geldleistungen vorrangig zu gewähren, bei der Sicherung des Wohnbedarfs hat dieser Grundsatz in der Regel zu gelten (die Überweisung der Miete an den/die Vermieter/-in stellt auch eine Sachleistung dar). Der Wohnbedarf ist gegenüber der Mindestsicherung breiter gefasst, weil er auch Hausrat, Heizung und Strom einschließt – Bereiche, die in der Mindestsicherung zum Lebensunterhalt zählen.

Die Summe der Geld- und Sachleistungen darf die festgelegten **Höchstsätze** nicht überschreiten (im Unterschied zu den Mindestsätzen in der Mindestsicherung). Ausgangswert ist auch in der Sozialhilfe der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, der für alleinstehende und alleinerziehende Personen gilt (d.h. für 2020 ebenfalls 917,35 €). Die degressive Abstufung bei in Haushaltsgemeinschaften lebenden Personen wurde gegenüber der Mindestsicherung nach unten korrigiert, sodass Paaren 140% (statt 150%) und ab der dritten volljährigen Person 45% (statt 50%) des Ausgangswertes zustehen. Die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte ist pro Haushaltsgemeinschaft zudem mit 175% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Die für unterhaltsberechtigten minderjährige Personen vorgesehene Staffelung (25% für die erste, 15% für die zweite und 5% ab der dritten Person) wurde

vom Verfassungsgerichtshof jedoch aufgehoben (Dezember 2019)¹²⁾ und liegt seither, weil eine Neuregelung im Rahmen des Grundsatzgesetzes unterblieb, in der alleinigen Zuständigkeit der Länder; Nieder- und Oberösterreich haben nach der Aufhebung die Minderjährigen-Sätze auf 25% bei einem Kind, 20% bei zwei Kindern, 15% bei drei Kindern, 12,5% bei vier Kindern und 12% bei fünf oder mehr Kindern (jeweils pro Kind) neu festgelegt (siehe Tabelle 1).

Für alleinerziehende Personen und Personen mit Behinderung (Behindertenpass-Inhaber/-innen) sieht die Sozialhilfe **Zuschläge** zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vor. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Bundesländer, Zusatzleistungen bzw. weitere Leistungen zu gewähren,¹³⁾ im Vergleich zur Mindestsicherung deutlich eingeschränkt. Was schließlich die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung betrifft, so wurden diese im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht geregelt, in den im Berichtszeitraum in Kraft getretenen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzen von Nieder- und Oberösterreich sind aber die aus der Mindestsicherung bekannten Bestimmungen (vor allem die KV-Beitragsübernahme für nichtversicherte Leistungsbezieher/-innen) zu finden.

Statistische Vorgaben und ihre Umsetzung

Mindestsicherung

Basis der Mindestsicherungsstatistik (MS-Statistik) ab dem Berichtsjahr 2017 ist ein **informelles Bund-Länder-Übereinkommen**, dessen Inhalte im „Handbuch Gemeinsame Statistik über die Mindestsicherung (Mindestsicherungsstatistik), Version Oktober 2017“ festgelegt sind.

Die **MS-Statistik erfasst** – analog zur BMS-Statistik – die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (25% Wohnkostenanteil und ergänzende Wohnbedarfshilfe) außerhalb stationärer Einrichtungen sowie die Krankenhilfe (Einbeziehung in die Krankenversicherung, d.h. Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge, und allfällige sonstige Leistungen, wie z.B. Selbstbehalte). **Kinder**, die selbst nicht von der Mindestsicherung unterstützt werden (z.B. weil der Unterhalt über dem Mindeststandard liegt), aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit Mindestsicherungsbezug leben, werden – im Unterschied zur BMS-Statistik – ebenfalls zum erfassten Personenkreis gezählt; neu ist auch, dass die MS-Statistik volljährige Kinder bei den Kindern und nicht wie die BMS-Statistik bei den Erwachsenen (Frauen, Männern) ausweist.

Die im Rahmen der Wohnbauförderung gewährte Wohnbeihilfe, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung

¹¹⁾ Das gilt auch für das OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 107/2019 idF Nr. 6/2020), während das NÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 70/2019 idF Nr. 90/2020) eine solche Zielsetzung kennt (siehe § 1).

¹²⁾ Der Verfassungsgerichtshof sah in diesen reduzierten Sätzen eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien.

¹³⁾ Im Bereich Wohnen besteht die Möglichkeit der Wohnkostenpauschale in Form der Ergänzung der 40% Basisleistung um weitere 30% (NÖ und OÖ haben davon allerdings nicht Gebrauch gemacht).

sowie der ausschließliche Bezug von Taschengeldern und von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder sonstigen spezifischen (einmaligen) Aushilfen (z.B. für Energiekostennachzahlungen oder Begräbniskosten) fallen weiterhin **nicht in den Erfassungsbereich**.

Eine wesentliche Qualitätsverbesserung bedeutet die **Erweiterung der Erhebungsmerkmale**: Ab 2017 stehen auf Bundesebene erstmals auch Daten zum Alter, zur Staatsangehörigkeit, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zum Erwerbsstatus, zu den angerechneten Einkünften, zu Teil- und Vollbezug sowie zu Sanktionen und Leistungen zum Arbeitsanreiz zur Verfügung. Ebenfalls neu sind die **zusätzlichen zeitlichen Darstellungsformen**: Gab es in der BMS-Statistik nur Jahressummen, so liegen nun auch Angaben zu Monaten (April und November) und zum Jahresdurchschnitt (Mittelwert der Monate) vor.

Nicht zuletzt stellen der mit der MS-Statistik eingeleitete Umstieg von der Aggregatdatenübermittlung auf die Zurverfügungstellung von (anonymisierten) **Einzeldaten** und die frühere Verfügbarkeit dieser Daten wesentliche qualitative Weiterentwicklungen dar. Die **Datenübermittlung** (der Länder an Statistik Austria) wurde auf spätestens Ende April und die Darstellung der Statistikergebnisse (durch Statistik Austria) auf spätestens Ende Juni des Folgejahres vorverlegt.

Sozialhilfe

Grundlage für die (neue)¹⁴⁾ Sozialhilfestatistik (SH-Statistik) ab dem Berichtsjahr 2020 sind das eingangs erwähnte **Sozialhilfe-Statistikgesetz** und das „**Handbuch Sozialhilfestatistik** ab dem Berichtsjahr 2020. Stand: 28.01.2020“; letzteres ist, aufbauend auf dem Handbuch zur Mindestsicherungsstatistik, ebenfalls in Zusammenarbeit zwischen Bundesländern, Sozialministerium und Statistik Austria entstanden.

Die Länder werden erstmals in diesem Bereich zur **monatlichen Datenübermittlung** verpflichtet. Die **Erhebungsmerkmale** sind mit jenen der MS-Statistik weitgehend identisch, in einigen Punkten aber erweitert bzw. abgeändert worden: Neu zu erheben sind die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort der leiblichen Eltern der Sozialhilfe beziehenden Person sowie die Höhe und Art der Geld- und Sachleistungen (sowohl auf Personen- als auch auf Haushaltsgemeinschaftsebene). Bei den Leistungen kommen als Neuerungen der Alleinerzieher-/Alleinerzieherinnenzuschlag und der Behindertenzuschlag hinzu, deren Erfassung zwar nicht gemäß Sozialhilfe-Statistikgesetz, aber laut Handbuch vorgesehen ist.

Die **Haushaltsgemeinschaft** tritt vom Gesetz her grundsätzlich an die Stelle der **Bedarfsgemeinschaft** als maßgebliche Erhebungseinheit (neben der Person); da die Länder die Bedarfsgemeinschaft aber weiterhin als Leistungseinheit bzw.

¹⁴⁾ Im Unterschied zur alten Sozialhilfestatistik, die es vor Einführung der BMS-Statistik bis zum Berichtsjahr 2010 gab, und die mit der neuen Sozialhilfestatistik nicht vergleichbar ist.

zur Leistungsbemessung heranziehen, werden die Daten, so ist es im Handbuch festgehalten, de facto in der Regel auch weiterhin auf dieser Ebene zur Verfügung gestellt werden. Anders bzw. genauer erhoben wird in der SH-Statistik die Bezugsdauer: Die kleinste **Bezugsperiode** ist nicht mehr wie in der MS-Statistik der Monat, sondern der Tag (als Erhebungsmerkmale sind das Beginn- und das Enddatum des Bezugs im jeweiligen Monat zu melden).

Umsetzung

Für die Erstellung der Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2020 standen von sechs Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Wien) wie in den Vorjahren **Einzeldaten**, von den drei anderen (Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg) **Aggregatdaten** zur Verfügung.

Die Aggregatdaten von Niederösterreich enthalten die Mindestsicherung und die Sozialhilfe, allerdings konnten nicht alle bisher möglichen Angaben (im Rahmen der Mindestsicherung) auch in der **integrierten Form** bereitgestellt werden, sodass zu den bestehenden Datenlücken bei diesem Bundesland weitere hinzugekommen sind.¹⁵⁾ Im Unterschied dazu war es bei Oberösterreich möglich, aus den vorhandenen Einzeldaten zur Mindestsicherung einerseits und zur Sozialhilfe andererseits einen integrierten Datensatz mit den gemeinsamen Merkmalen zu erstellen und für die Statistik entsprechend auszuwerten.

Wie für die Vorjahre gilt, dass die Einzeldaten nur geringfügige **Lücken** aufweisen (Burgenland), während die Aggregatdaten zu erheblichen Teilen unvollständig bzw. auch in ihrer sonstigen Datenqualität nicht zur Gänze den Vorgaben entsprechen (Niederösterreich, Vorarlberg); in der folgenden Ergebnisdarstellung wird im Einzelnen darauf hingewiesen. In zeitlicher Hinsicht ist erstmalig eine rechtzeitige (erste) **Datenübermittlung** durch alle Bundesländer gelungen, allerdings waren infolge der Plausibilitätsprüfungen im Einzelfall neuerliche Übermittlungen erforderlich. Der tabellarische Teil der Statistik konnte Ende Juni **fertiggestellt** und an den Auftraggeber übermittelt werden.

Statistische Ergebnisse

Die Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2020 ist seit Mitte September 2021 auf der Website von Statistik Austria¹⁶⁾ verfügbar; hier können neben dem Bericht zur aktuellen Statistik auch die Berichte zu den Vorjahresstatistiken abgerufen werden. Die folgende Darstellung gibt einen Abriss der wichtigsten Ergebnisse, zunächst zum Leistungsbezug (Personen und Bedarfsgemeinschaften) und dann zu den Leistungshöhen sowie den Ausgaben in der Mindestsicherung/Sozialhilfe;

¹⁵⁾ Es fehlen die Jahressummen zum aufenthaltsrechtlichen Status und zur Dauer des Leistungsbezugs, die durchschnittliche Bezugsdauer sowie die Angaben zum Arbeitsanreiz. Bei den vorliegenden Jahressummen der Leistungsbezieher/-innen in der Mindestsicherung und Sozialhilfe handelt sich um Schätzwerte.

¹⁶⁾ Siehe www.statistik.at > Soziales > Sozialleistungen auf Landesebene > Mindestsicherung.

neben dem Berichtsjahr 2020 wird auch auf Veränderungen zum Vorjahr und Entwicklungen seit 2012 eingegangen.

Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezug

Jahressumme – Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Verlauf des Jahres 2020 lebten insgesamt 277.650 Personen in von der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe unterstützten Bedarfsgemeinschaften;¹⁷⁾ das waren trotz COVID-19-Pandemie um 9.943 (-3,5%) weniger als im Vorjahr (Tabelle 2), wobei der in allen Bundesländern gegebene Rückgang zum Teil sehr unterschiedlich ausfiel (Wien: -0,9%; Vorarlberg: -10,4%). Gegenüber 2017, dem ersten Jahr der Mindestsicherungsstatistik, nahm die Anzahl der Personen um 54.586 (-16,4%) und jene der Bedarfsgemeinschaften um 28.429 (-15,4%) ab.

Während die rückläufige Entwicklung im Zeitraum 2017 bis 2019 vor allem auf die verbesserte Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zurückzuführen ist, haben im Corona-Jahr 2020 die Maßnahmen zur Krisenbewältigung – Einmalzahlungen an Arbeitslose, befristete Anhebung der Notstandshilfe, Mietstundungen, Kurzarbeitsbeihilfen, diverse Wirtschaftshilfen – wesentlich dazu beigetragen, dass die nachgelagerten Sozialleistungssysteme Mindestsicherung und Sozialhilfe nicht wieder in verstärktem Ausmaß in Anspruch genommen werden mussten, sondern der Leistungsbezug sogar weiter abnahm.

¹⁷⁾ Die Personen eines Haushalts, denen gemeinsam eine Leistung zuerkannt wird, werden unter dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst. Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Sie kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Für die Darstellung der Entwicklung seit 2012, dem ersten Jahr der (vollständigen) BMS-Statistik,¹⁸⁾ müssen die Daten bei den davon betroffenen Bundesländern¹⁹⁾ um die in der MS-Statistik einbezogenen nicht unterstützten Kinder bereinigt werden. 2020 lag die adaptierte Jahressumme bei 260.114 unterstützten Personen;²⁰⁾ das waren um 7.569 (-2,8%) weniger als im Vorjahr und um 47.740 (-15,5%) weniger als 2017. Gegenüber 2012 nahm die Anzahl der Personen jedoch um 38.773 (+17,5%) zu (Tabelle 3).²¹⁾

Der Gesamtanstieg im Zeitraum 2012 bis 2020 resultiert somit zur Gänze aus den starken Zuwächsen, die in den ersten vier Jahren beim BMS-Leistungsbezug zu verzeichnen waren. Neben der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die höheren Mindeststandards und anderen systemischen Verbesserungen im Vergleich zur

¹⁸⁾ 2012 ist das erste vollständige Berichtsjahr der Statistik (die BMS-Einführung in den Bundesländern dauerte von Anfang September 2010 bis Anfang Oktober 2011).

¹⁹⁾ Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien. Von der Datenbereinigung nicht betroffen sind Niederösterreich (bislang kein Einbezug nicht unterstützter Kinder) sowie die Steiermark und Vorarlberg, wo der Einbezug nicht unterstützter Kinder, der hier auch schon in den Vorjahren erfolgte, nicht (Vorarlberg) bzw. nicht durchgängig (Steiermark 2012-2016) bereinigt werden kann; für diese beiden Länder sind daher auch in den adaptierten Vergleichszahlen die nicht unterstützten Kinder enthalten.

²⁰⁾ 2020 betrug die Zahl der (minder- und volljährigen) Kinder, die in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug lebten, diese Unterstützung selbst aber nicht bezogen, 19.218 (2019: 21.621); zu den 17.536, die sich aus der Differenz der beiden Gesamtsummen (277.650 minus 260.114) ergeben, muss noch die Anzahl der nicht unterstützten Kinder in der Steiermark (1.682) hinzugerechnet werden.

²¹⁾ Bei den Bedarfsgemeinschaften betrug die Veränderung im Zeitraum 2012 bis 2020 +22.844 bzw. +17,1%.

Bundesland	Anzahl ²⁾				Veränderung in %			
	2017	2018	2019	2020	2017/18	2018/19	2019/20	2017/20
Personen ³⁾	332.236	310.716	287.593	277.650	-6,5	-7,4	-3,5	-16,4
Burgenland	3.941	3.296	3.055	2.753	-16,4	-7,3	-9,9	-30,1
Kärnten ⁴⁾	6.521	7.498	7.084	6.630	15,0	-5,5	-6,4	1,7
Niederösterreich ⁵⁾	28.798	25.620	24.349	22.100	-11,0	-5,0	-9,2	-23,3
Oberösterreich	22.538	20.966	18.041	16.428	-7,0	-14,0	-8,9	-27,1
Salzburg	14.387	13.390	11.947	11.197	-6,9	-10,8	-6,3	-22,2
Steiermark	27.784	25.455	22.904	22.313	-8,4	-10,0	-2,6	-19,7
Tirol	19.406	18.277	16.812	15.680	-5,8	-8,0	-6,7	-19,2
Vorarlberg	13.623	13.180	12.084	10.832	-3,3	-8,3	-10,4	-20,5
Wien	195.238	183.034	171.317	169.717	-6,3	-6,4	-0,9	-13,1
Bedarfsgemeinschaften ⁶⁾	184.986	172.447	154.058	156.557	-6,8	-10,7	1,6	-15,4
Burgenland	2.180	1.835	1.733	1.602	-15,8	-5,6	-7,6	-26,5
Kärnten ⁷⁾	4.193	4.176	3.956	3.710	-0,4	-5,3	-6,2	-11,5
Niederösterreich ⁵⁾	13.819	12.200	11.428	11.700	-11,7	-6,3	2,4	-15,3
Oberösterreich	11.389	10.530	9.266	8.797	-7,5	-12,0	-5,1	-22,8
Salzburg	8.278	7.599	6.736	6.365	-8,2	-11,4	-5,5	-23,1
Steiermark	14.219	13.128	11.925	12.096	-7,7	-9,2	1,4	-14,9
Tirol	10.166	9.102	8.096	7.530	-10,5	-11,1	-7,0	-25,9
Vorarlberg	6.080	5.751	5.160	4.690	-5,4	-10,3	-9,1	-22,9
Wien	114.662	108.126	95.758	100.067	-5,7	-11,4	4,5	-12,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) 2020 in Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Jahressummen. - 3) Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs/Sozialhilfe-bezug leben. - 4) 2017 ohne nicht unterstützte Kinder in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungsbezug. - 5) 2020 geschätzte Jahressumme. - 6) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 7) 2017 geschätzte Jahressumme.

Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2012 bis 2020 ¹⁾

Tabelle 3

Bundesland	Anzahl ²⁾								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	221.341	238.392	256.405	284.374	307.533	307.854	289.646	267.683	260.114
Burgenland	3.023	3.203	3.424	3.776	3.851	3.775	3.257	3.001	2.692
Kärnten	4.979	5.020	5.186	5.498	6.209	6.521	6.711	6.356	5.725
Niederösterreich ³⁾	18.966	21.407	24.138	26.551	30.566	28.798	25.620	24.349	22.100
Oberösterreich	14.214	16.200	17.594	19.587	20.379	20.421	18.941	16.252	14.715
Salzburg	12.039	12.468	13.376	14.358	14.728	13.929	12.967	11.577	10.846
Steiermark ⁴⁾	19.552	22.104	25.604	28.704	28.702	27.784	25.455	22.904	22.313
Tirol	13.465	14.258	15.220	15.914	16.536	17.486	16.232	15.413	15.144
Vorarlberg ⁴⁾	8.583	9.523	10.289	11.611	13.078	13.623	13.180	12.084	10.832
Wien	126.520	134.209	141.574	158.375	173.484	175.517	167.283	155.747	155.747
Bundesland	Veränderung in %								
	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Insgesamt	7,7	7,6	10,9	8,1	0,1	-5,9	-7,6	-2,8	17,5
Burgenland	6,0	6,9	10,3	2,0	-2,0	-13,7	-7,9	-10,3	-10,9
Kärnten	0,8	3,3	6,0	12,9	5,0	2,9	-5,3	-9,9	15,0
Niederösterreich ³⁾	12,9	12,8	10,0	15,1	-5,8	-11,0	-5,0	-9,2	16,5
Oberösterreich	14,0	8,6	11,3	4,0	0,2	-7,2	-14,2	-9,5	3,5
Salzburg	3,6	7,3	7,3	2,6	-5,4	-6,9	-10,7	-6,3	-9,9
Steiermark ⁴⁾	13,1	15,8	12,1	-0,0	-3,2	-8,4	-10,0	-2,6	14,1
Tirol	5,9	6,7	4,6	3,9	5,7	-7,2	-5,0	-1,7	12,5
Vorarlberg ⁴⁾	11,0	8,0	12,8	12,6	4,2	-3,3	-8,3	-10,4	26,2
Wien	6,1	5,5	11,9	9,5	1,2	-4,7	-6,9	0,0	23,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) 2020 in Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Jahressummen. - 3) 2020 geschätzte Jahressumme. - 4) Inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs(Sozialhilfe-)bezug leben.

(alten) Sozialhilfe (z.B. Einschränkung des Regresses) führten die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage (Anstieg der Arbeitslosigkeit, Zunahme von Teilzeitjobs und sonstigen atypischen Beschäftigungsverhältnissen), gestiegene Wohnungs- und Lebenshaltungskosten sowie das Zusammentreffen multipler Problemlagen (Krankheit, Ausbildungsdefizite, fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) zu einer starken Ausweitung der Leistungsanspruchnahme in dieser Phase der Mindestsicherung.²²⁾

Jahresdurchschnitt – Personen

Da bei weitem nicht alle Personen ganzjährig in der Mindestsicherung/Sozialhilfe verweilen, ist der Jahresdurchschnitt (Mittelwert der Monate) deutlich niedriger als die vorhin dargestellte Jahressumme, in der jede Person unabhängig von der Länge ihrer Verweildauer erfasst wird.

2020 lebten pro Monat durchschnittlich 207.122 Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug (Tabelle 4), um 5.070 (-2,4%) weniger als im Vorjahr; zwei Bundesländer (Kärnten: +0,2%; Wien: +0,4%) wichen mit minimalen Zuwächsen von der generellen Entwicklung ab. **Gegenüber 2017** gab es einen Rückgang um 13,5% (-32.358 Personen), der in Wien (-9,2%) am schwächsten und in Oberösterreich (-37,2%) am stärksten war.

Wien lag mit einer **Bezugsquote** von 7,1% weit vor den anderen Bundesländern, deren Anteil der Personen in der

²²⁾ Vgl. näher dazu die vom Sozialministerium herausgegebenen Berichte des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie die von den Bundesländern veröffentlichten Berichte und Statistiken für den Sozialbereich.

Personen und Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Tabelle 4

Bundesland	Anzahl	Anteil in %	Veränderung gegenüber 2019	
			absolut	in %
Personen ²⁾	207.122	100,0	-5.070	-2,4
Burgenland	2.127	1,0	-68	-3,1
Kärnten	4.312	2,1	9	0,2
Niederösterreich	14.542	7,0	-1.459	-9,1
Oberösterreich	9.256	4,5	-2.210	-19,3
Salzburg	7.379	3,6	-480	-6,1
Steiermark	16.297	7,9	-54	-0,3
Tirol	10.825	5,2	-693	-6,0
Vorarlberg	6.117	3,0	-683	-10,0
Wien	136.267	65,8	569	0,4
Bedarfsgemeinschaften ³⁾	107.970	100,0	281	0,3
Burgenland	1.243	1,2	-15	-1,2
Kärnten	2.406	2,2	56	2,4
Niederösterreich	7.714	7,1	224	3,0
Oberösterreich	5.045	4,7	-927	-15,5
Salzburg	4.122	3,8	-276	-6,3
Steiermark	8.173	7,6	24	0,3
Tirol	4.803	4,4	-305	-6,0
Vorarlberg	2.488	2,3	-199	-7,4
Wien	71.976	66,7	1.698	2,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs(Sozialhilfe-)bezug leben. - 3) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Mindestsicherung/Sozialhilfe an der Bevölkerung von 0,6% (Oberösterreich) bis 1,5% (Vorarlberg) reichte (Durchschnitt: 2,3%). Fast zwei Drittel hatten ihren Wohnsitz in der Bundeshauptstadt; in den anderen Bundesländern lebten zwischen 1% (Burgenland) und 8% (Steiermark) der unterstützten Personen.

Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Tabelle 5

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich ³⁾	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Insgesamt	207.122	2.127	4.312	14.542	9.256	7.379	16.297	10.825	6.117	136.267
Geschlecht										
Weiblich	108.452	1.160	2.132	8.384	5.132	3.911	8.661	5.827	3.162	70.082
Männlich	98.671	967	2.180	6.158	4.124	3.467	7.636	4.998	2.956	66.185
Frauen/Männer/Kinder										
Frauen	67.815	806	1.488	5.665	3.383	2.595	4.438	3.554	.	45.885
Männer	59.268	631	1.436	3.978	2.325	2.206	5.500	2.680	.	40.512
Kinder	73.922	690	1.388	4.899	3.548	2.578	6.358	4.591	.	49.870
Minderjährige Kinder	69.308	656	1.195	4.899	3.338	2.507	5.935	4.526	.	46.253
Volljährige Kinder ⁴⁾	4.614	34	193	.	210	72	423	65	.	3.618
Unterstützte Kinder	56.932	652	859	.	2.646	2.387	5.237	4.230	.	40.922
Nicht unterstützte Kinder	12.091	38	530	.	902	191	1.121	360	.	8.949
Altersgruppen										
0-14 Jahre	57.469	575	1.012	.	2.903	2.172	5.111	4.149	2.104	39.442
15-18 Jahre	12.444	106	273	.	570	429	1.055	695	459	8.858
19-25 Jahre	17.794	217	506	.	741	599	1.666	856	664	12.544
26-35 Jahre	29.668	334	667	.	1.397	1.081	2.450	1.716	859	21.165
36-45 Jahre	25.407	273	549	.	1.147	1.011	2.073	1.542	819	17.993
46-55 Jahre	20.444	293	561	.	1.012	805	1.914	941	552	14.366
56-60 Jahre	10.070	176	305	.	579	427	911	412	266	6.994
61-65 Jahre	7.219	82	190	.	344	322	487	221	175	5.398
65+ Jahre	12.065	72	250	.	564	531	629	293	220	9.507
Staatsangehörigkeit(sgruppen)										
Österreichische Staatsangehörige	87.583	1.433	2.082	.	4.893	3.707	8.103	4.233	2.160	60.972
EU-14/13 ⁵⁾	2.934	27	71	.	171	183	235	469	197	1.581
EU-NMS 10 ⁶⁾	4.626	125	41	.	209	83	348	172	89	3.560
EU-NMS 3 ⁷⁾	5.743	42	38	.	210	156	575	191	146	4.386
Sonstige EWR-Staaten ⁸⁾ und Schweiz	163	2	1	.	2	10	4	19	8	118
Drittstaaten ⁹⁾	88.492	391	2.016	.	3.729	3.171	6.902	5.505	3.447	63.332
Sonstige ¹⁰⁾	3.037	107	64	.	42	69	130	236	71	2.319
Aufenthaltsrechtlicher Status										
Asylberechtigte ¹¹⁾	68.991	345	1.453	5.092	3.133	2.606	6.003	4.127	2.470	43.763
Subsidiär Schutzberechtigte ¹²⁾	7.924	1	317	6	54	0	169	667	338	6.373
Sonstige ¹³⁾	130.207	1.781	2.543	9.444	6.070	4.772	10.125	6.032	3.310	86.131

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs(Sozialhilfe-)bezug leben. - 2) In den Untergliederungen teilweise ohne fehlende Bundesländerwerte (Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise nicht verfügbar (.). - 4) In Niederösterreich sind die volljährigen Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich; EU 13 ab Februar 2020 (seither zählt das Vereinigte Königreich nicht mehr zur EU, sondern zu den sonstigen EWR-Staaten). - 6) Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. - 7) Bulgarien, Kroatien, Rumänien. - 8) Island, Norwegen, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich ab Februar 2020. - 9) Weder EU, EWR, Schweiz, Staatenlose oder unbekannt Staatsangehörigkeit. - 10) Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit. - 11) Personen, denen nach Durchlaufen des Asylverfahrens Asyl gewährt wurde. - 12) Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber subsidiären Schutz erhielten, weil ihr Leben im Herkunftsland bedroht wird. - 13) Vor allem österreichische Staatsangehörige.

Wie in den Vorjahren gab es auch 2020 mehr weibliche (52%) als männliche (48%) Bezieher/-innen (Tabelle 5). Der Kinder-Anteil (37%) ging leicht zurück (2019: 38%); er war in Tirol (42%) am höchsten, im Burgenland und in Kärnten am niedrigsten (jeweils 32%; Grafik 1). 82% (2019: 81%) wurden direkt im Rahmen der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt, die restlichen 18% erhielten ihren Bedarf durch andere Zahlungen (vor allem Unterhaltsleistungen) gedeckt; 94% (2019: 92%) waren minderjährige, 6% volljährige Kinder.²³⁾

Dass jüngere Personen insgesamt wesentlich stärker auf die Mindestsicherung/Sozialhilfe angewiesen sind als ältere, teilweise schon im Pensionsalter befindliche Generationen, zeigt auch der Vergleich des Anteils der bis 25-Jährigen zu den 61- und Mehrjährigen, der 2020 unverändert bei 46% zu 10% lag.²⁴⁾

²³⁾ Die Prozentanteile zu unterstützt bzw. nicht unterstützt und minderjährig bzw. volljährig beziehen sich auf die Zahl von 73.922 Kindern im Jahresdurchschnitt (ohne Vorarlberg). Der Referenzwert für den Kinder-Anteil sind 201.005 Personen (wiederum ohne Vorarlberg, weil für dieses Bundesland auch die Angaben zu den Frauen und Männern fehlen).

²⁴⁾ Bei dieser Gegenüberstellung nach groben Altersgruppen beträgt die zugrundeliegende Bundesländer-Summe 192.580 Personen (ohne Niederösterreich; hier fehlen die Angaben zu den Altersgruppen).

Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 (Jahresdurchschnitt)

Grafik 1



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - Rundungsdifferenzen. - 1) Volljährige Kinder bei Frauen bzw. Männern erfasst. - 2) Angaben nicht verfügbar. - 3) Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der nicht unterstützten Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug.

2020 bezogen erstmals geringfügig mehr Personen aus Drittstaaten (46%) als österreichische **Staatsangehörige** (45%) Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe (Tabelle 5).²⁵⁾ Im Vorjahr war der Anteil beider Gruppen annähernd gleich hoch (jeweils 46%), aber der Rückgang zu 2019 fiel bei den österreichischen Staatsangehörigen stärker aus (-3,3%) als bei den Drittstaatsangehörigen (-1,0%). Im Zeitraum **2017 bis 2020** war die Entwicklung hingegen konträr verlaufen: Einem starken Rückgang der ersteren (-22%) stand ein fast gleich starker Anstieg der letzteren (+24%) gegenüber. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an nichtösterreichischen Bezieher/-innen gab es wieder in Vorarlberg (65%) und Tirol (61%), vergleichsweise wenige demgegenüber im Burgenland (33%); Wien (55%) lag im Durchschnitt.

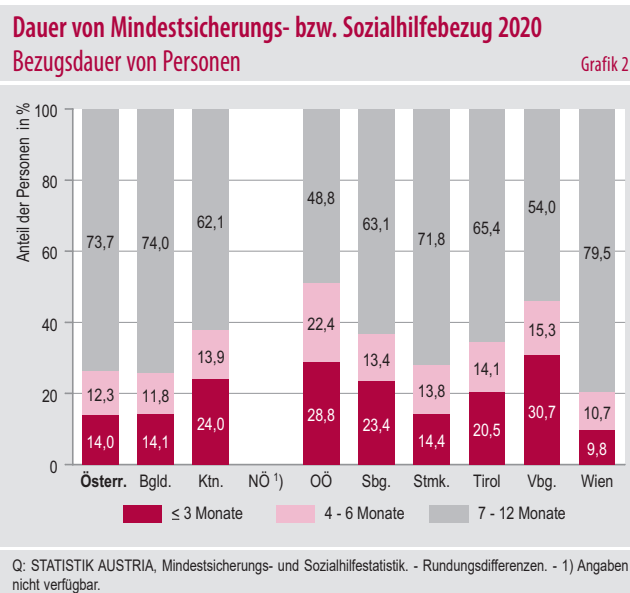
Wie im Vorjahr waren 37% der Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe **Asylberechtigte** (33%) oder **subsidiär Schutzberechtigte** (4%), mit wiederum überdurchschnittlich hohen Anteilen in Vorarlberg (46%) und Tirol (44%) sowie einem geringen im Burgenland (17%) und einem durchschnittlichen in Wien.

Die meisten Personen standen auch 2020 länger als ein halbes Jahr im Leistungsbezug (Tabelle 6): 74% wurden sieben bis zwölf, 12% vier bis sechs und die restlichen 14% maximal drei Monate lang von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt;²⁶⁾ die durchschnittliche **Bezugsdauer** betrug 9,0 Monate. Gegenüber 2019 (72%:13%:15%) und früheren Jahren erfolgte damit eine weitere Verschiebung zur längsten Bezugsdauer bzw. ein Anstieg der durchschnittlichen Bezugsdauer (2019: 8,8 Monate).

²⁵⁾ Der Rest setzte sich aus EU-/EWR-/Schweizer-Staatsangehörigen (7%) und sonstigen Personen (2%; unbekanntere Staatsangehörigkeit, staatenlos) zusammen. Bei der Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit (gruppen) fehlen ebenfalls die Daten für Niederösterreich.

²⁶⁾ Hatten Personen mehrere, während des Jahres unterbrochene Bezüge, so wurden diese zusammengefasst und den drei Kategorien entsprechend zugeordnet (eine Bezugsdauer von länger als 6 aber kürzer als 7 vollen Monaten zählt zur Kategorie 7-12 Monate; Analoges gilt für die beiden anderen Kategorien der Bezugsdauer).

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern blieben weiterhin beträchtlich (Grafik 2): Während in Wien 80% der Personen länger als ein halbes Jahr unterstützt wurden, waren es in der Mehrzahl der Bundesländer weniger als zwei Drittel. Dementsprechend lag die durchschnittliche Bezugsdauer in Wien mit 9,6 Monaten (2019: 9,5) großteils deutlich über jener der anderen Bundesländer mit Werten zwischen 6,4 (Vorarlberg) und 9,3 Monaten (Burgenland). In der Bundeshauptstadt standen von den im Jahr 2020 unterstützten Personen knapp zwei Drittel bereits 20 oder mehr Monate im Leistungsbezug, ansonsten reichte der entsprechende Anteil von 37% (Oberösterreich) bis 57% (Burgenland).



Im Unterschied zur Bezugsdauer blieb der Erwerbsstatus der Leistungsbezieher/-innen unverändert (Tabelle 7): Auch 2020 bildeten Personen, die dem **Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung** standen, mit 58% wieder die größte Gruppe, während 34% **arbeitslos** und nur 8% **erwerbstätig** waren. 38% befanden sich noch im Vorschul- bzw. Pflichtschulalter oder bereits in Pension, 9% waren arbeitsunfähig und standen

Dauer von Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug 2020¹⁾ Tabelle 6

Bundesland	Insgesamt	Davon ²⁾			20 oder mehr Monate in den letzten 2 Jahren ³⁾	Durchschnittliche Bezugsdauer ⁴⁾ in Monaten
		bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate		
Anzahl der Personen ⁵⁾						
Insgesamt	277.650	35.724	31.528	188.298	146.658	9,0
Burgenland	2.753	389	326	2.038	1.576	9,3
Kärnten	6.630	1.592	922	4.116	2.720	7,8
Niederösterreich	22.100
Oberösterreich	16.428	4.739	3.673	8.016	6.046	6,8
Salzburg	11.197	2.625	1.504	7.068	5.494	7,9
Steiermark	22.313	3.214	3.071	16.028	11.750	8,6
Tirol	15.680	3.213	2.218	10.249	8.035	8,3
Vorarlberg	10.832	3.328	1.660	5.844	.	6,4
Wien	169.717	16.624	18.154	134.939	111.037	9,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Bezugsdauer bezogen ausschließlich auf das Jahr 2020, ohne frühere Leistungsbezüge; Werte für Niederösterreich nicht verfügbar. - 3) Personen, die, ausgehend von ihrem jeweiligen Letztbezugsmonat im Jahr 2020, innerhalb der letzten zwei Jahre einen Leistungsbezug von 20 oder mehr Monaten hatten; Werte für Niederösterreich und Vorarlberg nicht verfügbar. - 4) Bezugsdauer insgesamt berechnet aus den durchschnittlichen Bezugsdauern der Bundesländer (gewichtet mit deren Anzahl der Personen). - 5) Jahressummen; mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs/Sozialhilfe-bezug leben.

Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 nach Erwerbsstatus und Einkunftsarten (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Tabelle 7

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland ³⁾	Kärnten	Nieder- österreich ³⁾	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Erwerbsstatus	207.122	2.127	4.312	14.542	9.256	7.379	16.297	10.825	6.117	136.267
Erwerbstätige ⁴⁾	14.112	127	199	.	668	734	1.214	1.401	.	9.770
Nicht Erwerbstätige	172.351	2.000	4.114	.	8.588	6.645	15.083	9.424	.	126.497
Dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden (arbeitslos)	63.952	1.007	1.451	.	2.920	2.039	5.964	2.386	.	48.185
Dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden	108.399	993	2.663	.	5.668	4.605	9.119	7.039	.	78.312
Nicht arbeitsfähig ⁵⁾	16.172	137	517	.	1.152	1.445	1.266	628	.	11.027
Schüler/Schülerin ⁶⁾	8.976	.	481	.	483	1.070	441	139	.	6.362
Kinderbetreuung	8.868	.	168	.	442	272	820	619	.	6.546
Angehörigenpflege	718	.	11	.	23	17	64	9	.	594
Vorschul-, Pflichtschul- sowie Pensionsalter	71.058	699	1.026	.	3.184	1.452	6.258	4.657	.	53.784
Sonstiges ⁷⁾	2.608	158	461	.	383	349	270	987	.	0
Einkunftsarten: angerechnet / nicht angerechnet	207.122	2.127	4.312	14.542	9.256	7.379	16.297	10.825	6.117	136.267
Keine angerechneten Einkunftsarten	90.006	1.061	2.443	.	3.851	3.650	8.894	5.842	.	64.265
Angerechnete Einkunftsarten ⁸⁾	96.457	1.066	1.870	.	5.405	3.729	7.403	4.984	.	72.002
Erwerbseinkommen	14.549	136	279	.	754	781	1.134	1.508	.	9.956
AMS-Leistungen (und kein Erwerbseinkommen)	36.093	549	704	.	1.649	888	3.190	999	.	28.115
Sonstige angerechnete Einkunftsarten (Unterhalt etc.)	45.815	381	887	.	3.002	2.059	3.079	2.477	.	33.931

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs/Sozialhilfe-bezug leben. - 2) In den Untergliederungen teilweise ohne fehlende Bundesländerwerte (Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg). - 3) Angaben teilweise (Burgenland) oder zur Gänze (Niederösterreich, Vorarlberg) nicht verfügbar (.). - 4) Inkl. Lehrlinge. - 5) Befristet oder unbefristet arbeitsunfähig. - 6) Über das Pflichtschulalter hinaus. - 7) Arbeitsfähigkeit in Abklärung, fehlende Arbeitsgenehmigung, Absolvierung eines Integrationsjahres etc. - 8) Hatte eine Person mehrere Einkunftsarten, erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung (1. Erwerbseinkommen, 2. AMS-Leistung, 3. sonstige Einkünfte).

daher dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Jeweils 5% besuchten die Schule über das Pflichtschulalter hinaus oder betreuten ihre Kinder; beim restlichen Prozent gab es verschiedene sonstige Gründe für die Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft (z.B. Angehörigenpflege, Arbeitsfähigkeit in Abklärung etc.).²⁷⁾ Kärnten mit 95% und Tirol mit 87% waren die beiden Bundesländerpole bei den Nicht-Erwerbstätigen mit Mindestsicherungs-/Sozialhilfebezug (Durchschnitt: 92%).

Wie im Vorjahr hatte etwas weniger als die Hälfte (48%) der Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe keine anrechenbaren Einkünfte,²⁸⁾ wobei der Anteil in Kärnten (57%) am höchsten und in Oberösterreich (42%) am niedrigsten war. Bei den Personen mit solchen Einkünften wurden hauptsächlich Arbeitslosenleistungen (37%; Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) oder sonstige Unterstützungen (47%; Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Grundversorgung, Pension etc.) angerechnet, während Einkommen aus Erwerbstätigkeit (15%) eine vergleichsweise geringe Rolle spielte.²⁹⁾

Die monatliche Höhe der angerechneten Einkünfte pro Person reichte von 433 € (Kärnten) bis 618 € (Salzburg);

²⁷⁾ Bei den Daten zum Erwerbsstatus fehlen die Angaben für Niederösterreich und Vorarlberg. Die angeführten Prozentanteile beziehen sich daher auf 186.463 Leistungsbezieher/-innen im Jahresdurchschnitt 2020.

²⁸⁾ Nicht anrechenbare, d.h. bei der Berechnung der Mindestsicherungs-/Sozialhilfeleistung nicht zu berücksichtigende Einkünfte sind z.B. das Pflegegeld, Kinderabsetzbeträge und sonstige Familienförderungen oder Leistungen der freien Wohlfahrtspflege. Auch hier bestehen im Einzelnen unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

²⁹⁾ Hatte eine Person mehrere Einkünfte, dann erfolgte eine Priorisierung in der Zuordnung: 1. Erwerbseinkommen, 2. Arbeitslosenleistungen, 3. Sonstige Einkünfte. 2019 war die Prozentverteilung ähnlich gewesen (Erwerbseinkommen: 17%, Arbeitslosenleistungen: 36%, sonstige Einkünfte: 47%).

werden auch die Personen ohne angerechnete Einkünfte einbezogen, so reduziert sich die Einkommenshöhe auf eine Bandbreite von 188 € bis 313 €. ³⁰⁾

Jahresdurchschnitt – Bedarfsgemeinschaften

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) keine Person ein anrechenbares Einkommen hat, wird diese in der Statistik zum **Vollbezug** gerechnet; hat zumindest eine Person ein solches Einkommen, zählt die BG zum **Teilbezug**. Die Frage nach Teil- oder Vollbezug wird auf Ebene der BG beantwortet, weil diese (und nicht die Person) die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe ist.

2020 erhielten 71% der Bedarfsgemeinschaften eine Ergänzung bzw. Aufstockung zu ihren angerechneten Einkünften

³⁰⁾ Auch bei den Daten zu den Einkünften fehlen die Angaben für Niederösterreich und Vorarlberg.

Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 nach Leistungsbezug (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Tabelle 8

Bundesland	Insgesamt	Davon			
		Teilbezug ²⁾	Vollbezug ³⁾	Teilbezug ²⁾	Vollbezug ³⁾
		Anzahl		Anteil in %	
Insgesamt	107.970	74.759	30.723	70,9	29,1
Burgenland	1.243	804	439	64,7	35,3
Kärnten	2.406	1.429	978	59,4	40,6
Niederösterreich	7.714	4.039	3.675	52,4	47,6
Oberösterreich	5.045	3.703	1.342	73,4	26,6
Salzburg	4.122	2.851	1.271	69,2	30,8
Steiermark	8.173	5.477	2.695	67,0	33,0
Tirol	4.803	3.345	1.458	69,6	30,4
Vorarlberg ⁴⁾	2.488
Wien	71.976	53.111	18.865	73,8	26,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 2) Mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft hat eine angerechnete Einkunftsart (z.B. Arbeitslosengeld). - 3) Keine Person in der Bedarfsgemeinschaft hat eine angerechnete Einkunftsart. - 4) Aufgliederung nicht verfügbar (.).

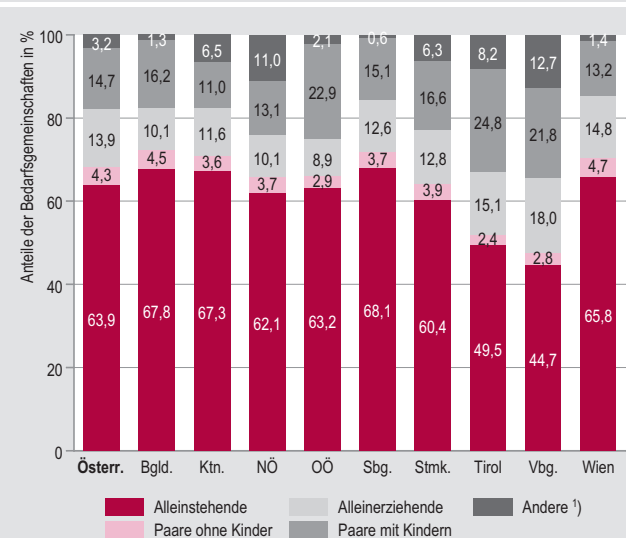
(2019: 72%), womit die Vollbezugs-BG wie bisher in der Minderzahl verblieben (Tabelle 8); gegenüber dem Vorjahr nahmen letztere zu (+4,5%) und erstere ab (-1,1%). Der Teilbezug war – mit zum Teil deutlichen Unterschieden (Wien: 74%, Niederösterreich: 52%) – die dominante Unterstützungsort in allen Bundesländern.

Was die verschiedenen Konstellationen (der Zusammensetzung) von Bedarfsgemeinschaften betrifft, weist die Statistik folgende fünf Kategorien aus: Alleinstehende, Paare³¹⁾ ohne Kind(er), Paare mit Kind(ern), Alleinerziehende und Andere. Ausschlaggebend für die Klassifikation als BG mit (1, 2, 3 oder 4+) Kind(ern) ist das Vorhandensein eines oder mehrerer minderjähriger Kinder. Volljährige Kinder werden entweder (ebenfalls) bei den Paaren mit Kindern und den Alleinerziehenden oder, sofern keine minderjährige Person im Haushalt lebt, in der Kategorie Andere³²⁾ erfasst.

Im Ergebnis zeigt sich, dass **Alleinstehende** die bei weitem größte BG-Kategorie in der Mindestsicherung/Sozialhilfe sind. Im Jahresdurchschnitt 2020 (Tabelle 9) entfielen 64%

auf diese Gruppe (2019: 62%); deutlich geringer waren demgegenüber die Anteile der anderen Kategorien (Alleinerziehende: 15%, Paare mit Kindern: 14%, Paare ohne Kinder: 4%, Andere: 3%; Grafik 3).

Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 (Jahresdurchschnitt) Grafik 3



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik - Rundungsdifferenzen. - 1) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

³¹⁾ Zu den Paaren zählen Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.
³²⁾ Die Kategorie Andere umfasst neben Paarhaushalten und Alleinerziehenden mit (nur) volljährigen Kindern auch alleinlebende Minderjährige.

Bedarfsgemeinschaften und Personen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft (Jahresdurchschnitt) ¹⁾ Tabelle 9

Merkmale	Insgesamt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich ²⁾	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Bedarfsgemeinschaften ⁴⁾	107.970	1.243	2.406	7.714	5.045	4.122	8.173	4.803	2.488	71.976
Alleinstehende	69.045	843	1.619	4.791	3.187	2.806	4.937	2.379	1.113	47.371
Paare ohne Kinder	4.590	56	86	282	147	153	320	116	70	3.361
Paare mit Kindern	15.040	126	279	778	448	520	1.046	725	447	10.671
1 minderjähriges Kind	2.967	36	62	156	104	110	197	102	78	2.123
2 minderjährige Kinder	4.436	40	85	233	127	138	312	189	119	3.192
3 minderjährige Kinder	3.935	23	76	193	113	123	262	230	129	2.787
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.702	27	57	196	104	149	275	205	121	2.568
Alleinerziehende	15.885	202	265	1.013	1.158	621	1.358	1.190	543	9.536
1 minderjähriges Kind	7.655	115	145	515	556	333	674	654	232	4.431
2 minderjährige Kinder	4.920	59	70	280	353	182	413	372	172	3.019
3 minderjährige Kinder	2.208	17	30	127	163	78	183	116	91	1.403
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.102	11	20	91	86	27	88	48	48	683
Andere ⁵⁾	3.410	16	157	850	106	23	512	393	315	1.038
Personen ⁶⁾	207.122	2.127	4.312	14.542	9.256	7.379	16.297	10.825	6.117	136.267
Alleinstehende	67.928	843	1.619	4.791	3.183	2.806	4.937	2.379	.	47.371
Paare ohne Kinder	9.040	113	171	564	294	305	640	232	.	6.722
Paare mit Kindern	70.298	577	1.349	3.647	2.148	2.522	4.959	3.582	.	51.515
1 minderjähriges Kind	9.276	113	208	468	327	340	591	316	.	6.915
2 minderjährige Kinder	17.828	162	365	932	538	562	1.248	758	.	13.263
3 minderjährige Kinder	19.392	118	397	965	577	620	1.310	1.154	.	14.251
4 oder mehr minderjährige Kinder	23.801	183	380	1.282	706	1.000	1.810	1.353	.	17.086
Alleinerziehende	44.150	545	757	2.878	3.337	1.695	3.791	3.157	.	27.991
1 minderjähriges Kind	15.302	235	306	1.030	1.133	674	1.348	1.318	.	9.257
2 minderjährige Kinder	14.483	178	220	840	1.067	551	1.240	1.120	.	9.268
3 minderjährige Kinder	8.587	70	123	508	668	317	731	465	.	5.706
4 oder mehr minderjährige Kinder	5.778	62	108	500	470	152	472	254	.	3.760
Andere ⁵⁾	9.589	50	417	2.662	295	52	1.970	1.476	.	2.669

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Anzahl der Personen stimmen in einigen Kategorien (z.B. alleinstehende Erwachsene) infolge der Zusammenführung der Mindestsicherungs- und Sozialhilfedaten nicht zur Gänze überein. - 3) Personen-Untergliederung nach Kategorien nicht verfügbar (.). - 4) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 5) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige. - 6) Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs(Sozialhilfe-)bezug leben. Personen-Untergliederung nach Kategorien ohne Vorarlberg.

Frauen, Männer und Kinder in der Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 nach Kategorien der Bedarfsgemeinschaft (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Tabelle 10

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Frauen	67.815	806	1.488	5.665	3.383	2.595	4.438	3.554	.	45.885
Alleinstehende	32.070	412	715	2.650	1.549	1.296	2.628	985	.	21.834
Paare ohne Kinder	4.519	55	85	282	147	153	320	115	.	3.362
Paare mit Kindern	14.593	127	281	778	450	520	1.046	725	.	10.668
1 minderjähriges Kind	2.892	37	62	156	105	110	197	102	.	2.124
2 minderjährige Kinder	4.316	40	85	233	127	138	312	189	.	3.192
3 minderjährige Kinder	3.805	23	77	193	113	123	262	230	.	2.785
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.580	27	57	196	105	149	275	205	.	2.567
Alleinerziehende	13.351	195	241	924	1.120	605	65	1.155	.	9.046
1 minderjähriges Kind	6.418	110	134	474	535	323	28	629	.	4.185
2 minderjährige Kinder	4.135	58	61	251	341	179	21	366	.	2.859
3 minderjährige Kinder	1.862	17	28	116	160	77	10	113	.	1.342
4 oder mehr minderjährige Kinder	936	10	18	83	84	26	7	48	.	660
Andere ⁴⁾	3.281	18	166	1.031	118	21	379	573	.	975
Männer	59.268	631	1.436	3.978	2.325	2.206	5.500	2.680	.	40.512
Alleinstehende	35.858	431	904	2.141	1.634	1.510	2.309	1.394	.	25.537
Paare ohne Kinder	4.521	57	86	282	147	152	320	117	.	3.360
Paare mit Kindern	14.591	126	278	778	445	520	1.046	725	.	10.673
1 minderjähriges Kind	2.886	36	61	156	102	110	197	102	.	2.122
2 minderjährige Kinder	4.318	40	85	233	127	138	312	189	.	3.193
3 minderjährige Kinder	3.807	23	75	193	113	123	262	230	.	2.789
4 oder mehr minderjährige Kinder	3.580	27	57	196	103	149	275	205	.	2.569
Alleinerziehende	1.990	7	25	89	36	16	1.293	35	.	490
1 minderjähriges Kind	1.004	5	12	41	20	10	646	25	.	246
2 minderjährige Kinder	612	1	9	29	11	3	393	6	.	160
3 minderjährige Kinder	255	1	2	11	3	1	173	3	.	61
4 oder mehr minderjährige Kinder	118	2	2	8	1	1	81	1	.	23
Andere ⁴⁾	2.309	10	144	688	63	8	533	410	.	453
Kinder	73.922	690	1.388	4.899	3.548	2.578	6.358	4.591	.	49.870
Paare mit Kindern	41.114	325	790	2.091	1.253	1.482	2.868	2.131	.	30.174
1 minderjähriges Kind	3.499	41	84	156	119	121	197	112	.	2.669
2 minderjährige Kinder	9.195	83	195	466	283	285	624	381	.	6.879
3 minderjährige Kinder	11.780	72	245	579	352	374	786	695	.	8.677
4 oder mehr minderjährige Kinder	16.640	129	266	890	499	702	1.261	944	.	11.949
Alleinerziehende	28.810	343	492	1.865	2.181	1.074	2.433	1.967	.	18.455
1 minderjähriges Kind	7.879	121	161	515	578	341	674	664	.	4.825
2 minderjährige Kinder	9.736	119	150	560	715	369	827	748	.	6.249
3 minderjährige Kinder	6.471	53	93	381	505	239	548	349	.	4.304
4 oder mehr minderjährige Kinder	4.724	51	88	409	384	125	384	206	.	3.078
Andere ⁴⁾	3.998	22	106	943	114	23	1.057	492	.	1.241

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. Mit Ausnahme von Niederösterreich inkl. der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs/Sozialhilfe-bezug leben. In Niederösterreich sind volljährige Kinder bei Frauen/Männern erfasst. - 2) Ohne Vorarlberg. - 3) Angaben nicht verfügbar (.). - 4) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Werden die Personen pro BG-Konstellation summiert (Tabelle 10), so gewinnen die Mehrpersonenhaushalte zahlen- und anteilmäßig deutlich an Gewicht: **Paare mit Kindern** lagen in dieser Reihung mit einem Anteil von 35% vor den **Alleinstehenden** (34%) und den **Alleinerziehenden** (22%).³³⁾

Bei den **Männern** war der Alleinstehenden-Anteil (61%) wesentlich höher als bei den **Frauen** (47%), die demgegenüber in größerem Ausmaß auch als Alleinerziehende von der Mindestsicherung unterstützt wurden (20%-Anteil gegenüber 3% bei den Männern). 56% der **Kinder** in der Mindestsicherung/Sozialhilfe lebten in Paarhaushalten, 39% bei Alleinerziehenden (die restlichen 5% in anderen BG-Konstellationen).

³³⁾ Während die Daten zu den Bedarfsgemeinschaften vollständig sind, fehlen bei den Personen in den Bedarfsgemeinschaften jene für Vorarlberg.

Höhe von Mindestsicherung und Sozialhilfe

Die monatliche **Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft** für Lebensunterhalt und Wohnen lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 699 € (Tabelle 11) und war – wie im Vorjahr – in Vorarlberg (807 €) und Tirol (774 €) am höchsten, in Oberösterreich (537 €) und im Burgenland (570 €) am niedrigsten. Umgerechnet auf die **Person** ergibt sich eine monatliche Anspruchshöhe³⁴⁾ von durchschnittlich 365 € mit einer Spannbreite von 293 € in Oberösterreich bis 384 € in Wien (Grafik 4).

³⁴⁾ Der auf die Person umgerechnete Betrag ist als fiktiver zu verstehen, weil, wie erwähnt, die Bedarfsgemeinschaft die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe ist. Bei der Leistungshöhe handelt es sich um den Leistungsanspruch und nicht um den Auszahlungsbetrag (ersterer kann aus einer Reihe von Gründen von letzterem abweichen).

Höhe der monatlichen Mindestsicherungs-/Sozialhilfeleistung pro Bedarfsgemeinschaft 2020 (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

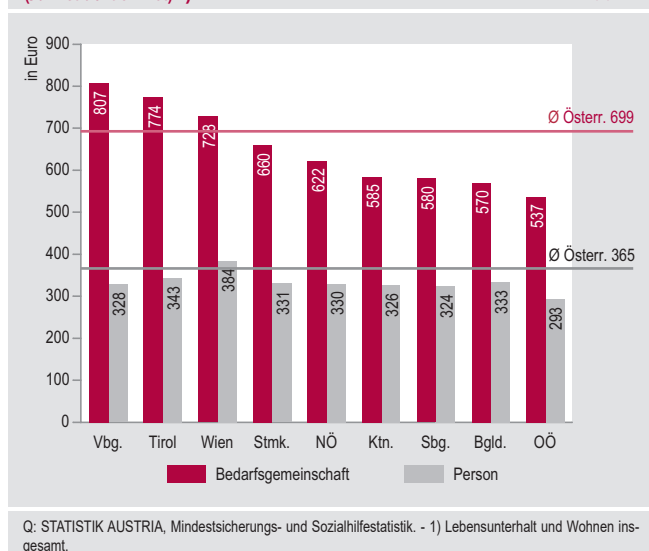
Tabelle 11

Merkmale	Insgesamt ²⁾	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ³⁾	Wien
Bedarfsgemeinschaften ⁵⁾	699	570	585	622	537	580	660	774	807	728
Alleinstehende	570	494	516	501	493	474	540	614	.	592
Paare ohne Kinder	771	708	746	725	795	630	752	874	.	780
Paare mit Kindern	1.188	1.001	949	1.102	772	1.148	1.100	1.250	.	1.226
1 minderjähriges Kind	939	791	995	874	812	975	805	972	.	960
2 minderjährige Kinder	1.052	891	900	1.084	753	1.018	975	1.066	.	1.076
3 minderjährige Kinder	1.216	1.022	926	1.116	779	1.090	1.227	1.246	.	1.252
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.522	1.425	1.002	1.291	749	1.443	1.331	1.563	.	1.606
Alleinerziehende	731	564	553	714	523	569	604	701	.	799
1 minderjähriges Kind	610	512	489	616	462	471	529	596	.	659
2 minderjährige Kinder	722	596	560	742	514	576	597	708	.	778
3 minderjährige Kinder	910	600	668	795	593	776	729	980	.	992
4 oder mehr minderjährige Kinder	1.269	874	817	1.072	815	1.121	960	1.408	.	1.408
Andere ⁶⁾	893	753	608	725	694	741	1.014	1.055	.	980

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Untergliederung (Bedarfsgemeinschaftskategorien) ohne Vorarlberg. - 3) Angaben zu den Bedarfsgemeinschaftskategorien nicht verfügbar (.). - 4) Lebensunterhalt und Wohnen. - 5) Die Bedarfsgemeinschaft ist die Einheit der Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine oder mehrere Personen umfassen; ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. - 6) Z.B. Paare mit nur volljährigem Kind bzw. volljährigen Kindern oder alleinlebende Minderjährige.

Höhe der monatlichen Mindestsicherungs-/Sozialhilfeleistung 2020 (Jahresdurchschnitt) ¹⁾

Grafik 4



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) Lebensunterhalt und Wohnen insgesamt.

Gegenüber 2019 stieg der Leistungsanspruch pro **Bedarfsgemeinschaft** um 32 € (+4,7%), die Leistungshöhe pro **Person** um 26 € (+7,6%). Die Reihung nach den Bundesländern (pro Bedarfsgemeinschaft) blieb weitgehend dieselbe, außer dass Wien an die dritte und die Steiermark an die vierte Stelle vor- und Niederösterreich an die fünfte Stelle nach hinten rückten.

Nach **Bedarfsgemeinschaftskategorien** (Tabelle 11) unterschieden, war der monatliche Leistungsanspruch bei Paaren mit Kindern mit 1.188 € am höchsten (2019: 1.129 €); er stieg bei vier oder mehr Kindern auf 1.522 € (2019: 1.438 €). Im Vergleich dazu erhielten Alleinerziehende im Durchschnitt 731 € (2019: 681 €), bei vier oder mehr Kindern 1.269 € (2019: 1.197 €). In allen BG-Kategorien lagen die tatsächlichen Anspruchshöhen deutlich unter den für sie relevanten Mindeststandards bzw. Richtsätzen, weil, wie erwähnt, die Mindestsicherung/Sozialhilfe großteils als Ergänzungszahlung (und nur zum kleineren Teil in voller Höhe) gewährt wird.

Ausgaben für Mindestsicherung und Sozialhilfe

Die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Mindestsicherung und Sozialhilfe (Lebensunterhalt, Wohnen, Krankenhilfe) betragen im Jahr 2020 insgesamt 959 Mio. € (Tabelle 12), um 46 Mio. € (+5,0%) mehr als im Vorjahr. Zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wurden 906 Mio. € (+43 Mio. € bzw. +5,0%), für die Krankenhilfe 53 Mio. € (+3 Mio. € bzw. +5,8%) ausgegeben; der letztere Betrag waren fast zur Gänze Aufwendungen für die Krankenversicherungsbeiträge.³⁵⁾ Noch stärker als beim Leistungsbezug entfiel der Großteil (69%) der Ausgaben auf

³⁵⁾ 2020 wurde für insgesamt 75.164 Personen (Jahressumme) im Rahmen der Mindestsicherung/Sozialhilfe der Krankenversicherungsschutz gewährleistet (2019: 75.119).

Ausgaben für die Mindestsicherung/Sozialhilfe 2020 ¹⁾

Tabelle 12

Merkmale	Insgesamt	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Ausgaben insgesamt	959.157.591	9.112.744	17.503.046	62.456.840	34.604.811	30.569.732	69.667.158	47.155.967	26.052.066	662.035.229
Lebensunterhalt und Wohnen ²⁾	906.276.704	8.493.521	16.884.493	57.620.162	32.541.034	28.705.763	64.757.944	44.618.204	24.088.572	628.567.012
Krankenhilfe ³⁾	52.880.887	619.223	618.552	4.836.678	2.063.777	1.863.969	4.909.213	2.537.763	1.963.494	33.468.218
Krankenversicherung ⁴⁾	52.687.893	619.223	618.376	4.811.021	2.062.686	1.863.969	4.909.213	2.465.598	1.869.590	33.468.218
Sonstige Krankenhilfe ⁵⁾	192.994	0	177	25.657	1.091	0	0	72.165	93.904	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 3) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. - 4) Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch die Mindestsicherung/Sozialhilfe. - 5) Z.B. Selbstbehalte.

Ausgaben für die Mindestsicherung/Sozialhilfe 2012 bis 2020 ¹⁾

Tabelle 13

Bundesländer	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		Veränderung 2012/2020	
	in Mio. Euro								in Mio. Euro	Anteil in %	in Mio. Euro	in %
Ausgaben insgesamt ²⁾	571,3	634,5	708,0	807,6	924,2	977,4	941,0	913,1	959,2	100,0	387,9	67,9
Lebensunterhalt und Wohnen ³⁾	540,6	601,0	673,0	765,2	872,4	923,7	889,1	863,1	906,3	94,5	365,7	67,6
Krankenhilfe ⁴⁾	30,6	33,5	35,0	42,5	51,8	53,7	52,0	50,0	52,9	5,5	22,2	72,5
Bundesländer												
Burgenland	5,1	5,4	6,1	6,9	7,3	9,7	8,4	8,6	9,1	1,0	4,0	78,5
Kärnten	11,9	11,5	12,4	12,8	15,8	16,8	16,0	16,4	17,5	1,8	5,6	46,7
Niederösterreich	41,4	45,3	51,4	60,4	73,3	67,3	67,1	67,1	62,5	6,5	21,1	50,9
Oberösterreich	28,0	35,4	38,3	44,5	48,0	47,4	42,2	39,1	34,6	3,6	6,6	23,8
Salzburg	23,5	26,8	29,0	32,6	34,7	35,9	34,2	31,2	30,6	3,2	7,0	29,9
Steiermark	37,0	46,8	60,7	66,9	72,9	69,1	67,4	67,2	69,7	7,3	32,6	88,2
Tirol	33,7	38,3	42,6	50,2	54,5	57,5	53,1	49,0	47,2	4,9	13,4	39,8
Vorarlberg	16,8	19,3	22,0	27,1	34,3	35,8	31,3	27,8	26,1	2,7	9,3	55,5
Wien	373,8	405,6	445,5	506,4	583,4	638,0	621,4	606,6	662,0	69,0	288,2	77,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. - 1) In Niederösterreich und Oberösterreich Mindestsicherung und Sozialhilfe (nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bzw. Sozialhilfe-Statistikgesetz), in den anderen Bundesländern (hier ist die Umsetzung der Sozialhilfe im Jahr 2020 noch nicht erfolgt) weiterhin Mindestsicherung. - 2) Jahressummen; ohne Berücksichtigung allfälliger Rückflüsse aus Kostenersätzen. - 3) Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen. - 4) Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung in Form der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen und allfälliger sonstiger Leistungen (z.B. Selbstbehalte).

Wien (662 Mio. €; 2019: 607 Mio. €); die Ausgaben-Anteile der anderen Bundesländer lagen zwischen 1% (Burgenland) und 7% (Steiermark, Niederösterreich).

Im Zeitraum 2012 bis 2020 stiegen die Ausgaben für die Mindestsicherung/Sozialhilfe um insgesamt 388 Mio. € (+68%), für den Lebensunterhalt/Wohnbedarf wurden um 366 Mio. € (+68%) und für die Krankenhilfe um 22 Mio. €

(+73%) mehr ausgegeben (Tabelle 13). Gemessen an den Sozialausgaben insgesamt waren das weiterhin weniger als 1% (0,8%; 2012: 0,6%).

Stark überdurchschnittliche Ausgabenzuwächse gab es in der Steiermark (+88%), im Burgenland (+79%) und in Wien (+77%), während der Anstieg in den anderen Bundesländern deutlich unter dem Durchschnitt blieb.

Summary

In 2020, 207 122 persons (annual average) were supported by the Minimum Income Scheme (“Mindestsicherung”) or by Social Assistance (“Sozialhilfe”). In spite of COVID-19-pandemia the figure decreased by 5 070 (-2.4%) compared to the previous year. The average monthly expenditure per community in need reached EUR 699 (per person: EUR 365) and was highest in Vorarlberg (EUR 807) and in Tyrol (EUR 774).

The total expenditure (subsistence, housing needs, protection in case of sickness) amounted to EUR 959 million (EUR 46 million or 5.0% more compared to 2019). Corresponding to the number of recipients (66%), the major part thereof was spent in Vienna (EUR 662 million).